

Stadt Bad Münster

Landkreis Hameln-Pyrmont

81. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

**Vorentwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
(§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB)**

Februar 2015



Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangssituation / Ziele und Zwecke der Planung	1
1.1. Einführung.....	1
1.2. Bisherige Darstellungen zur Windenergienutzung im Flächennutzungsplan	2
1.3. Bau- und planungsrechtliche Grundlagen	2
2. Ziele und Zwecke der Planung	3
3. Darstellung der 81. Flächennutzungsplanänderung	4
4. Datengrundlagen	5
5. Erläuterungen zur Planung (Stand: Vorentwurf).....	5
5.1. Übersicht.....	5
5.2. Beschreibung ausgewählter Abstandskriterien	7
5.2.1. Abstände zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen	7
5.2.2. Abstände zu Einzelhäusern (außerhalb von Bauflächen)	11
5.3. Übersicht über die WEA-Potenzialflächen.....	12
5.4. Weitere für die Flächenauswahl berücksichtigte Kriterien.....	12
5.4.1. Landschaftsschutzgebiete	13
5.4.2. Flächengröße	14
5.5. Hinweise zum Thema Höhenbegrenzung	14
5.6. Für den Vorentwurf noch nicht berücksichtigte Belange	15
6. Hinweise zum weiteren Verfahren	16
7. Einleitung des Umweltberichtes	17
7.1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung	17
7.2. Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung.....	17
7.2.1. Fachgesetze.....	17
7.2.2. Fachplanungen / sonstige Planungsvorgaben.....	18
7.3. Untersuchungsrahmen des Umweltberichtes.....	20
7.4. Angaben zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.....	21

Anhang

Tabellen

Tab. 1: Übersicht über Ausschlusskriterien und Abstandsradien - Kriterienrahmen (Stand: 20.01.2015)

Karten

Karte 1: Flächen zur Darstellung im Flächennutzungsplan: Konzentrationszonen für WEA (Vorentwurf)



Teil A (Begründung - allgemeiner Teil)

1. Ausgangssituation / Ziele und Zwecke der Planung

1.1. Einführung

Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes dient dazu, die Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet auf der Grundlage einer gutachtlichen Windenergie-Konzeption zu überarbeiten und an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Die bisherige Darstellung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt Bad Münster beruht auf der 19. Änderung aus dem Jahr 2000.

In den seitdem vergangenen 15 Jahren haben sich die planerischen, politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Windenergienutzung in hohem Maße weiterentwickelt. Zu nennen sind beispielsweise

- die aktuelle politische Diskussion um die Energiewende,
- die Fragen des besonderen Artenschutzes, welchen bei der Standortsuche für Windenergieanlagen (WEA) seit einigen Jahren ein hohes Gewicht zukommt,
- die Vorgaben bzw. Empfehlungen des Landes, z.B. in Form des Windenergie-Rundschreibens von 2004¹, der Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) vom 24.09.2012 und des Entwurfs für einen neuen Windenergieerlass vom 21.07.2014 sowie
- die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 13.12.12 - 4 CN 1.11 und vom 11.04.2013 - 4 CN 2.12) zum Thema ‚harte und weiche Tabuzonen‘.

Im Jahr 2014 wurde das LandschaftsArchitekturbüro von Luckwald mit der Erstellung einer gutachtlichen Windenergie-Konzeption beauftragt. Das Konzept (Vorentwurf) wurde öffentlich und in den politischen Gremien vorgestellt und beraten.

Die vorliegende Vorentwurfsfassung der Flächennutzungsplanänderung dient als Grundlage für die frühzeitige Beteiligung der Bürger und der Behörden (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB). In diesem Verfahrensschritt ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen für die Entwicklung eines Gebiets und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Voraussichtlich werden im weiteren Verfahren noch Änderungen im Plankonzept erfolgen (vgl. Kap. 5.6). Diese können sich z.B. aus den eingehenden Stellungnahmen der Bürger und Behörden, aus Belangen des besonderen Artenschutzes (§§ 44 und 45 BNatSchG) oder aus der politischen Meinungsbildung ergeben.

¹ Rundschreiben des Nieders. Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz an die Träger der Regionalplanung vom 26.01.2004: „Raumordnung; Empfehlungen zur Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für die Windenergienutzung“.

1.2. Bisherige Darstellungen zur Windenergienutzung im Flächennutzungsplan

Die bisherige Darstellung von „Vorrangflächen für Windenergieanlagen“ im Flächennutzungsplan geht auf die 19. Änderung (2000) zurück. Es ist ein Standort in der Gemarkung Eimbeckhausen mit einer Flächengröße von 9,6 ha ausgewiesen.

In der 19. Änderung sind textliche Darstellungen enthalten, welche die Höhe sowie die Anzahl der Windenergieanlagen (WEA) begrenzen. Die Anzahl der Anlagen ist auf zwei und die Nabenhöhe auf 50 m festgelegt. Diese ergänzenden Festlegungen dürften nach heutiger Rechtslage nicht mehr wirksam sein.

Im Bereich der Vorrangfläche Eimbeckhausen werden derzeit zwei Windenergieanlagen (WEA) betrieben. Weitere WEA sind im Stadtgebiet nicht vorhanden.

1.3. Bau- und planungsrechtliche Grundlagen

Windenergieanlagen gehören zu den privilegierten Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Eine Errichtung von Windenergieanlagen ist folglich im Außenbereich grundsätzlich zulässig, sofern dem Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegenstehen (§ 35 Abs. 3 BauGB) und die Erschließung gesichert ist.

Um den gebotenen Außenbereichsschutz zu gewährleisten und zugleich eine räumliche Konzentration von Anlagen in Windparks zu ermöglichen, enthält § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eine planerische Steuerungsmöglichkeit für die Gemeinden: Durch positive Standortzuweisungen an einer oder an mehreren Stellen im Planungsgebiet besteht die Möglichkeit, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten. Hierzu enthält die Bundestagsdrucksache zur Änderung des Baugesetzbuchs (1996) folgende Erläuterungen:

„Die planende Gemeinde, die zugunsten bestimmter Schutzgüter (Landschaftsschutz, Fremdenverkehr, Anwohnerschutz) die Nutzung der Windenergie nicht im gesamten Planungsgebiet eröffnen will, muss dann mit dem Ziel der Steuerung ein schlüssiges Planungskonzept vorlegen, in welchem sie einerseits durch Darstellung im Flächennutzungsplan positiv geeignete Standorte für die Windenergienutzung festlegt, um damit andererseits ungeeignete Standorte im übrigen Planungsgebiet auszuschließen. Demgegenüber reicht eine ausschließlich negativ wirkende ‚Verhinderungsplanung‘ einer Gemeinde ohne gleichzeitig positive Ausweisung eines der Windenergienutzung dienenden Standorts im Plangebiet grundsätzlich nicht“ (Bundestagsdrucksache 13/4978, 1996).

Die Stadt oder Gemeinde, die von der Ermächtigung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch machen will, muss sich nicht nur darüber klar werden und darüber Auskunft erteilen, an welchen Standorten im Außenbereich sie Windenergieanlagen konzentriert wissen will, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten (GATZ 2013², Rd.-Nr. 671).

² Stephan Gatz: Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Auflage, 2013.



Hierzu ist das gesamte Plangebiet flächendeckend in den Blick zu nehmen. In mehreren Schritten werden diejenigen Flächen ausgeschieden, welche nicht für eine Windenergienutzung in Betracht kommen, bis schließlich eine oder mehrere Flächen verbleiben, welche als ‚Konzentrationszone(n) für Windenergieanlagen‘ in den F-Plan aufgenommen werden.

Die hierfür verwendeten Ausschluss- und Abstandskriterien sind in Tabelle 1 im Anhang dokumentiert. Ausgeschlossen ist eine Windenergienutzung überall dort, wo andere Nutzungen vorhanden sind, welche mit der Errichtung von WEA nicht vereinbar sind, z.B. Siedlungsgebiete. Zu bestimmten empfindlichen Nutzungen ist darüber hinaus ein Abstand einzuhalten. Der Abstand zu Ortschaften (Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen) und zu Wohngebäuden leitet sich insbesondere aus immissionsschutzrechtlichen Belangen ab.

Gemäß der Rechtsprechung des BVerwG (vom 13.12.12 - 4 CN 1.11 und vom 11.04.2013 - 4 CN 2.12) sind bei der Aussonderung von für die Windenergienutzung ungeeigneten Flächen ‚harte und weiche Tabuzonen‘ zu unterscheiden. Hart sind hierbei Tabuzonen, in denen eine Windenergienutzung aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen ist. Diese Flächen entziehen sich aufgrund verbindlicher Vorgaben dem planerischen Zugriff der Gemeinde.

Die Entscheidung über die weichen Tabuzonen fällt unter das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB. Mit der Festlegung von weichen Tabuzonen hat die Gemeinde die Möglichkeit, bestimmte Bereiche des Planungsgebietes aus städtebaulichen Erwägungen von Windenergieanlagen freizuhalten, auch wenn die jeweiligen Belange keinen rechtlich zwingenden Charakter haben. Eine wichtige Aufgabe des Planaufstellungsverfahrens und der vorliegenden Begründung ist es, den Unterschied zwischen ‚harten und weichen Tabuzonen‘ nachvollziehbar zu dokumentieren und die Gründe für die jeweils vorgenommene Bewertung der Ausschluss- und Abstandskriterien darzulegen (GATZ 2013, Rn. 681).

In Tabelle 1 sind alle Ausschluss- und Abstandskriterien für die Stadt Bad Münster aufgeführt.

2. Ziele und Zwecke der Planung

Die nachfolgend erläuterten Zielsetzungen tragen dazu bei, im Rahmen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen in der Stadt Bad Münster zu schützen (§ 1 Abs. 5 BauGB). Gleichzeitig werden die berechtigten Belange zur Nutzung erneuerbarer Energien berücksichtigt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. f BauGB).

- a) Die Nutzung der Windenergie als regenerative Energiequelle soll aus Gründen des Klimaschutzes und aus energiepolitischen Erwägungen gefördert werden. Daher soll im Stadtgebiet substantiell Raum für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesen werden.
- b) Die Errichtung von Windenergieanlagen soll räumlich gesteuert und konzentriert werden, um eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Mit der Standortausweisung

im Flächennutzungsplan ist eine Ausschlusswirkung für die Errichtung von Windenergieanlagen an anderer Stelle im Stadtgebiet verbunden (gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

- c) Zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sollen die Konzentrationszonen für Windenergieanlagen einen ausreichenden Abstand zu Wohn- und Arbeitsstätten einhalten. Die in Tabelle 1 aufgeführten Ausschlusskriterien und Abstandsradien dienen der planerischen Berücksichtigung eines vorsorgeorientierten Immissionsschutzes sowie dem Schutz der Belange angrenzender Nutzungen.
- d) Das charakteristische Landschaftsbild des Stadtgebietes (nördliches Weserbergland mit ‚Deister-Sünteltal‘) mit seiner besonderen Bedeutung auch für die Erholungsnutzung und den Fremdenverkehr soll in seiner regionstypischen Eigenart gesichert werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet soll räumlich konzentriert werden, um einer „Verspargelung“ der Landschaft entgegenzuwirken. Die Konzentrationszonen sollen die Errichtung von Windparks zulassen, um die angestrebte Konzentrationswirkung zu erreichen.
- e) Die rechtlichen Vorgaben des Artenschutzes und die Belange des Naturhaushalts sollen bei der Standortauswahl berücksichtigt werden. Wertvolle Lebensräume insbesondere von gegenüber Windenergieanlagen empfindlichen Tierarten sollen für die WEA-Konzentrationszonen nicht in Anspruch genommen werden.

3. Darstellung der 81. Flächennutzungsplanänderung

Es ist vorgesehen, die ausgewählten Flächen als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung ‚Konzentrationszonen für Windenergieanlagen‘ darzustellen.

Überlagert werden diese Sonderbauflächen von ‚Flächen für die Landwirtschaft‘. Hiermit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Windenergienutzung nur in relativ geringem Umfang landwirtschaftliche Fläche in Anspruch nimmt und dass im Umfeld der Anlagen die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich und erwünscht ist.

Die Abgrenzung der Sonderbaufläche ist so zu verstehen, dass die geplanten WEA jeweils mit allen ihren Teilen (einschließlich Rotor) darin Platz finden müssen. Es ist somit nicht ausreichend, nur den Mastfuß innerhalb der Fläche zu platzieren. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass der Flächennutzungsplan maßstabsbedingt nicht parzellenscharf ist.

Eine Höhenbegrenzung wird nicht festgelegt.

Mit der Darstellung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan ist gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB der Ausschluss dieser Anlagen an anderer Stelle im Stadtgebiet verbunden.



4. Datengrundlagen

Die Ermittlung der Ausschluss- und Abstandskriterien erfolgt digital, basierend auf einem geographischen Informationssystem (ArcGIS). Alle benötigten Daten werden in ArcGIS als Vektordaten mit Georeferenz verwaltet. In dieses System werden Daten aus unterschiedlichen Quellen aufgenommen. Teils müssen die Daten auf der Grundlage analoger Vorlagen erst digitalisiert werden, teils müssen sie in ein geeignetes Format konvertiert oder für das verwendete Koordinatensystem (ETRS89) georeferenziert werden.

Zentrale Grundlage der Bearbeitung ist der F-Plan der Stadt Bad Münster einschließlich der 1. bis 85. Änderung³. Weitere Daten wurden von den jeweils zuständigen Stellen aktuell angefragt und in das GIS aufgenommen. Dies betrifft z.B. alle Schutzgebiete nach Naturschutz- und Wasserrecht, die exakten Verläufe von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie die Trassen der Hauptver- und -entsorgungsleitungen⁴. Darstellungen des Regionalen Raumordnungsprogramms wurden vom Landkreis Hameln-Pyrmont als Träger der Regionalplanung zur Verfügung gestellt. Waldflächen wurden aus dem F-Plan übernommen, mit Luftbildern und topografischen Daten (ATKIS und ALKIS) abgeglichen und ihre Abgrenzung im Einzelfall den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst.

Weitere Daten (z.B. über Baudenkmale, Erholungswege und -ziele) werden bei Bedarf im Zuge der Abwägung verwendet.

Der Darstellungsmaßstab des F-Planes beträgt 1:10.000. Die Detailgenauigkeit der Daten (z.B. für die Abbildung von Wasser- und Waldflächen) orientiert sich an diesem Maßstab.

5. Erläuterungen zur Planung (Stand: Vorentwurf)

5.1. Übersicht

Die in der Stadt Bad Münster verwendeten Ausschlusskriterien und Abstandsradien sind in Tabelle 1 (im Anhang) dokumentiert. Hierbei wird die aktuelle Rechtsprechung des BVerwG berücksichtigt und eine Unterscheidung in ‚harte und weiche Tabuzonen‘ vorgenommen.

Die sich hieraus ergebende Flächenkulisse wurde in zwei Punkten weiter differenziert:

- Eine Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten wird ausgeschlossen.
- Weiterhin werden sehr kleine Flächen, welche nur die Errichtung von maximal ein (bis zwei) WEA zulassen, nicht weiter berücksichtigt.

³ Diese Daten wurden am 08.10.2014 von der Stadt zur Verfügung gestellt und in das Windenergie-Konzept übernommen.

⁴ Daten über Leitungsverläufe wurden bei den Ver- und Entsorgungsträgern angefragt. Sie konnten nur insoweit berücksichtigt werden, sofern entsprechende Angaben gemacht wurden.

Im Ergebnis ergeben sich 10 Potenzialflächen für die Windenergienutzung (WEA-Potenzialflächen). Diese 10 Flächen sind Gegenstand der Vorentwurfsfassung der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Auf der Grundlage dieser Flächenkulisse wird im weiteren Verfahren eine Auswahl getroffen werden.

Für diese Auswahl sind weitere Kriterien und Belange zu berücksichtigen, welche derzeit teilweise noch nicht bekannt sind. Insbesondere die folgenden Aspekte sind hierbei voraussichtlich zu beachten:

- Belange des besonderen Artenschutzes (eine Kartierung der windenergiesensiblen Vogelarten erfolgt im Frühjahr / Sommer 2015).
- Stellungnahmen von Behörden und Bürgern, welche im Zuge der frühzeitigen Beteiligung abgegeben werden. Denkbar ist z.B. dass Belange des Flugverkehrs oder die geplante Trasse der Stromleitung ‚Südlink‘ auf die Planung Einfluss nehmen können.
- Der geplante neue Erlass der Niedersächsischen Landesregierung kann Aspekte enthalten, welche in die vorliegende Planung aufzunehmen sind.
- Aus lokaler Sicht sind weitere städtebauliche und landschaftsplanerische Belange zu berücksichtigen, welche bisher noch nicht in die Ausschluss- und Abstandskriterien eingeflossen sind.

Mit dieser Vorgehensweise verfolgt die Stadt folgende Strategie: Zum derzeitigen Verfahrensstand (frühzeitige Beteiligung) sollen möglichst viele Flächen im Windenergie-Konzept verbleiben. Gleichzeitig werden alle Abstandskriterien vergleichsweise knapp bemessen. Hierdurch wird eine möglichst große Flächenkulisse (WEA-Potenzialflächen) erreicht und damit die Flexibilität für die spätere Auswahlentscheidung erhöht. Im weiteren Verfahren besteht dann sowohl die Option, dass einzelne Flächen komplett entfallen können. Es ist jedoch auch möglich, bestimmte Abstandswerte in einem angemessenen Rahmen zu erhöhen.

Hierbei muss jedoch immer die rechtliche Anforderung im Blick behalten werden, dass im Ergebnis eine substantielle Nutzung der Windenergie erreicht werden muss.

Eine ausführliche Erläuterung aller Ausschluss- und Abstandskriterien erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt für die Entwurfsfassung der 81. Änderung des F-Planes. Im Folgenden werden ausgewählte Aspekte vertieft, welche zum Verständnis des vorliegenden Planungsstandes erforderlich sind.



5.2. Beschreibung ausgewählter Abstandskriterien

5.2.1. Abstände zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen

Von den zahlreichen verwendeten Abstandskriterien (siehe Anhang 1) werden im Folgenden die gewählten Abstände zu Wohnbebauung und zu Einzelhäusern beschrieben und begründet, da sich diese Abstände in sehr hohem Maße auf das Windenergie-Konzept auswirken.

Zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird ein Abstand von 700 m berücksichtigt, welcher sich in einen ‚harten Anteil‘ (300 m) und einen ‚weichen Anteil‘ (400 m) aufteilt.

Bei der Ermittlung des harten Abstandes zur Wohnbebauung besteht auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes folgende Entscheidungslage: Einerseits ist offensichtlich, dass das Immissionschutzrecht eine Errichtung von WEA unmittelbar an der Wohnbebauung nicht zulässt, da in einem solchen Fall die maßgeblichen Richt- und Orientierungswerte des Schallschutzes und ggf. auch des Schattenwurfes überschritten wären. Insofern leitet sich aus dem Immissionschutzrecht das Verbot ab, WEA dicht an einer Ortslage zu errichten. Ein solches rechtliches Verbot führt regelmäßig zu einer harten Tabuzone⁵.

Andererseits ist die Reichweite dieser harten Tabuzone fraglich. Die im konkreten Einzelfall einzuhaltenden Abstände werden regelmäßig erst in Immissionsgutachten für das Genehmigungsverfahren ermittelt, so dass diese Werte für die Planungsebene des Flächennutzungsplanes noch nicht vorliegen. Es ist somit erforderlich, einen pauschalen Wert hierfür anzusetzen. Dieser Wert wird im vorliegenden Plankonzept mit 300 m gewählt.

Die Begründung für dieses Maß leitet sich auch aus der Rechtsprechung zum Thema ‚optisch bedrängende Wirkung‘⁶ ab:

Das im Bauplanungsrecht verankerte nachbarschaftliche Rücksichtnahmegebot verlangt, dass Windenergieanlagen zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung einen Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung einhalten müssen. Dieser Abstand bemisst sich unabhängig von den bauordnungsrechtlichen Vorschriften über Grenzabstände. Eine optisch bedrängende Wirkung ist anzunehmen, wenn der geplanten Windenergieanlage eine ‚erdrückende‘ bzw. ‚erschlagende‘ Wirkung zukommt. Was mit diesen Begriffen gemeint ist, lässt sich wie folgt charakterisieren: *„Der Baukörper einer Windkraftanlage wirkt weniger durch die Baumasse des Turms der Anlage als vielmehr durch die Höhe der Anlage insgesamt und die Rotorbewegung. Der in der Höhe wahrzunehmenden Drehbewegung des Rotors kommt dabei eine entscheidende Bedeutung zu. Zum einen lenkt der Rotor durch die Bewegung den Blick auf sich und schafft eine Art ‚Unruheelement‘. Ein bewegtes Objekt erregt die Aufmerksamkeit in höherem Maße als ein statisches; eine Bewegung wird selbst dann noch registriert, wenn sie sich nicht direkt in der Blickrichtung des Betroffenen, sondern seitwärts von dieser befindet. Eine nur durch Phasen relativer Windstille unterbrochene ständige, nach Windstärke in der Umdrehungsgeschwindigkeit*

⁵ So auch GATZ 2013, Rn. 675 unter der Überschrift ‚Harte Tabuzonen‘: *„Rechtlich zwingend kann der wirksamen Darstellung von Konzentrationszonen auch entgegenstehen, dass sich die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte nach der TA Lärm in benachbarten Wohngebieten nicht einhalten lassen, wobei der Planer mit Pauschalierungen arbeiten darf, um auf der ‚sicheren‘ Seite zu sein“.*

⁶ OVG Münster, Urt. v. 09.08.2006 - 8 A 3726/05; OVG Münster, Beschl. v. 24.06.2010 - 8 A 2764/09; BVerwG, Beschl. v. 23.10.2010 - 4 B 36.10.

differierende Bewegung im Blickfeld oder am Rande des Blickfeldes kann schon nach kurzer Zeit, erst recht auf Dauer unerträglich werden. Ein sich bewegendes Objekt zieht den Blick nahezu zwangsläufig auf sich. Es kann Irritationen hervorrufen und die Konzentration auf andere Tätigkeiten wegen der steten, kaum vermeidbaren Ablenkung erschweren. (...)

Zum anderen vergrößert die Drehbewegung des Rotors die Windkraftanlage in ihren optischen Dimensionen deutlich und bestimmt sie. Die Fläche, die der Rotor bestreicht, hat in der Regel gebäudegleiche Abmessungen. Die optischen Auswirkungen einer Windkraftanlage sind um so größer, je höher die Anlage ist und je höher deshalb der Rotor angebracht ist.

Die Einzelfallabwägung, ob eine solche Anlage bedrängend auf die Umgebung wirkt, hat sich daher (...) an der Höhe der Anlage zu orientieren“ (OVG Münster, Urt. v. 09.08.2006).

Unter diesen Rahmenbedingungen hat die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung folgende Anhaltswerte abgeleitet:

- In Fällen, in denen der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer WEA mindestens das 3-fache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + Rotorradius) der WEA beträgt, ist i.d.R. keine optisch bedrängende Wirkung anzunehmen. „Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt“ (OVG Münster, Urt. v. 09.08.2006).
- Ist der Abstand zwischen Wohnhaus und WEA geringer als das 2-fache der Gesamthöhe der WEA, so ist im Regelfall von einer optisch bedrängenden Wirkung der WEA auszugehen. „Ein Wohnhaus wird bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt. Auch tritt die Anlage in einem solchen Fall durch den verkürzten Abstand und den damit vergrößerten Betrachtungswinkel derart unausweichlich in das Sichtfeld, dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird“ (OVG Münster, Urt. v. 09.08.2006).
- Liegt der zwischen Wohngebäude und WEA bestehende Abstand zwischen der 2- und der 3-fachen Gesamthöhe der WEA, so bedarf es regelmäßig einer vertieften Prüfung des Einzelfalls.

Aus dem Vorstehenden folgt, dass WEA im Regelfall rechtlich nicht zulässig sind, wenn der Abstand zwischen dem Anlagenstandort und dem nächstgelegenen Wohnhaus geringer ist als die 2-fache Gesamthöhe der WEA.

Für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung wird angenommen, dass zukünftige WEA mindestens eine Gesamthöhe von 150 m erreichen. Diese Annahme begründet sich wie folgt: Aufgabe und Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Ausweisung von WEA-Konzentrationszonen, welche eine substanzielle Nutzung der Windenergie ermöglichen. Dies setzt voraus, dass der Betrieb von WEA unter wirtschaftlichen Bedingungen möglich ist. Sowohl der Energieertrag als auch die Wirtschaftlichkeit nimmt mit ansteigender Höhe der WEA deutlich zu. Es wird davon ausgegangen, dass ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA bei Anlagenhöhen bis zu 100 m nicht (mehr) zuverlässig zu erreichen ist. „Hingegen lassen sich neu zu errichtende Anlagen mit einer Gesamthöhe um 150 m und höher grundsätzlich wirtschaftlich betreiben“ (Windenergie-Erlass NRW vom 11.07.2011). Um zum einen die energie- und klimapolitischen



Ziele zu erreichen und zum anderen einen wirtschaftlichen Betrieb von WEA zuverlässig zu ermöglichen, wird daher von einer Mindesthöhe von 150 m für zukünftige WEA im Plangebiet ausgegangen. Die zweifache Höhe einer solchen WEA wird als ‚hartes‘ Abstandskriterium zur nächstgelegenen Wohnbebauung angenommen. Dieser Abstand beträgt somit $2 \times H = 300 \text{ m}$ ⁷.

Dieses Abstandsmaß begründet sich nicht nur mit der ‚optisch bedrängenden Wirkung‘, sondern auch aus immissionsschutzrechtlichen Gründen ist es geboten, einen Abstand zur Wohnbebauung einzuhalten. Erfahrungen mit vorhandenen und geplanten Windparks zeigen, dass auf der Grundlage von Immissionsgutachten regelmäßig Abstände von deutlich mehr als 300 m zwischen WEA und nächstgelegenen Wohngebäuden erforderlich sind. Grundlagen hierfür sind insbesondere § 5 BImSchG sowie die TA Lärm.

Innerhalb der harten Tabuzone von 300 m ist unter realistischen Annahmen aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht mit einer Genehmigung von WEA zu rechnen.

Ein vergleichbarer Planungsansatz wird von NLT u. ML (2013)⁸ vertreten, welche jedoch einen Wert von 400 m als harte Tabuzone ansetzen, da sie von einer Referenzanlage mit einer (Mindest-)Höhe von 200 m (und nicht - wie hier - 150 m) ausgehen.

Da diese Begründung des 300 m-Abstandes für jegliche Wohnbebauung gilt, ist dieser Abstand gleichermaßen für Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und Wohnhäuser im Außenbereich anzusetzen.

Der Gesamtabstand für Wohnbebauung (Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen) wird mit 700 m angesetzt. Er setzt sich aus einem ‚harten Kern‘ von 300 m (s.o.) und einem ‚weichen Rand‘ von 400 m Abstand zusammen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, Windenergienutzung bis an die Grenze dessen zu ermöglichen, was anhand der Maßstäbe des Immissionsschutzrechts gerade noch zulässig ist. Vielmehr ist es ihr erlaubt, Vorsorge zu betreiben. Sie darf bei der Abstandsermittlung Radien wählen, die großzügiger sind, als es bei einer ausschließlichen Orientierung an den maßgeblichen Werten der TA Lärm der Fall wäre. Hierbei kann die Stadt global und pauschalierend festgelegte Kriterien verwenden, welche einheitlich im gesamten Stadtgebiet zur Anwendung kommen (GATZ 2013, Rn. 678 f.).

Die Stadt Bad Münster geht bei der Festlegung eines Abstandes von 700 m von folgenden Erwägungen aus: Der Wohnbevölkerung in der Stadt (sowie in den angrenzenden Gebieten der Nachbargemeinden) soll ein Schutz gegenüber Immissionen zukommen, der die in der TA Lärm angesetzten Mindestanforderungen sicher einhält oder im Einzelfall sogar übersteigt. Dies dient der vorausschauenden Konfliktvermeidung und entspricht dem in § 50 BImSchG enthaltenen Grundsatz der räumlichen Trennung zwischen schutzbedürftigen Gebieten und Quellen schädlicher Umwelteinwirkungen (z.B. Lärm). Mit einem vorsorgeorientierten Abstand wird zum einen der technischen Entwicklung der letzten Jahre Rechnung getragen, dass immer höhere WEA er-

⁷ Bei dieser Berechnung ist noch nicht berücksichtigt, dass die Abstandskriterien nicht vom Mastfuß, sondern von dem nächstgelegenen Teil der baulichen Anlage und somit von der Rotorblattspitze (in der jeweils ‚ungünstigsten‘ Stellung) aus zu bemessen sind. Die höchste Gesamthöhe (Nabenhöhe + Rotorradius) erreicht eine WEA jedoch nur am Standort des Mastfußes, da sich die Gesamthöhe aus der Nabenhöhe einschließlich des senkrecht nach oben gerichteten Rotorblattes ergibt. Diese Gesamthöhe wird nicht am Rand der Vorrangzone erreicht, weil der Mastfuß, um ca. eine Rotorlänge in die Vorrangzone hineingerückt sein muss. Diese leichte Ungenauigkeit der Berechnung wirkt sich zugunsten der schutzbedürftigen Nutzung (Wohnbebauung) aus.

⁸ NLT u. ML (2013): Regionalplanung und Windenergie, Arbeitshilfe zur Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung in Regionalen Raumordnungsprogrammen (Kategorisierung harte und weiche Tabuzonen) (Stand: 15. November 2013).

richtet werden. Technische Bauten in einer Größe von 150 m und darüber hinaus sprengen die Maßstäblichkeit des gewachsenen Siedlungs- und Landschaftsraums. Um die optischen und akustischen Auswirkungen dieser Anlagen auf benachbarte Wohnbebauung auf ein vertretbares Maß zu senken, wird ein Mindestabstand von 700 m als erforderlich erachtet. Dieser Abstand trägt auch dem Status der Stadt Bad Münde als Kurort Rechnung.

Die Hinweise des NLT (2014)⁹ zu den ‚weichen Tabuzonen‘ geben die Empfehlung, zu ‚Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung‘ einen Abstand von 700 bis 1.000 m zu verwenden. Der von der Stadt Bad Münde gewählte Abstandswert liegt an der unteren Grenze dieser Spanne. Diese Entscheidung wurde für den Planungsstand des Vorentwurfs getroffen, um im weiteren Verfahren einen größeren Handlungsspielraum zu haben (vgl. Kap. 5.1). Eine Erhöhung dieses Abstandes innerhalb der o.g. Spanne kommt im Laufe des weiteren Verfahrens in Betracht, sofern mit der dann verbleibenden Flächenkulisse noch eine substantielle Nutzung der Windenergie ermöglicht werden kann. Diese Entscheidung kann jedoch abschließend erst getroffen werden, wenn sich weitere Belange, z.B. des europäischen Artenschutzes geklärt haben. Insofern wird für den für den Planungsstand des Vorentwurfs zunächst von einem relativ niedrigen Abstandswert zur Wohnbebauung ausgegangen.

Der Abstand von 700 m wird gleichermaßen für Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen angewandt. Die Stadt ist sich bewusst, dass Wohn- und Mischgebiete gemäß TA Lärm immissionschutzrechtlich unterschiedlich bewertet werden. Aus folgenden Gründen werden beide Gebietskategorien für die Abstandsbemessung dennoch zusammengefasst: Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan trifft noch keine abschließende Festlegung von Baugebieten. Es ist somit möglich, dass auch innerhalb einer gemischten Baufläche im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung (auf Teilflächen) ein Wohngebiet entstehen kann. Weiterhin soll bezogen auf den Schutzanspruch gegenüber von WEA verursachten Immissionen nicht unterschieden werden zwischen Bewohnern z.B. einer ländlich geprägten Dorflage (festgesetzt als Dorfgebiet - MD) und eines Wohngebietes am Ortsrand (festgesetzt z.B. als allgemeines Wohngebiet - WA). Zielsetzung der Stadt ist vielmehr der umfassende, vorsorgende und gleichberechtigte Schutz der Bevölkerung überall dort, wo Siedlungsbereiche vorhanden sind, die (auch) dem Wohnen dienen¹⁰.

Diese Auffassung stimmt überein mit der Arbeitshilfe von NLT und ML (2013), in welcher ‚Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung‘ als Bezugspunkt für die Abstandsbemessung empfohlen werden. Auch hier wird keine Differenzierung zwischen Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen vorgenommen.

⁹ NLT (2014): Regionalplanung und Windenergie, Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen zur Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung in Regionalen Raumordnungsprogrammen (Stand: 6. Februar 2014).

¹⁰ Zur Berücksichtigung von Einzelhäusern und Streubebauung siehe Kap. 5.2.2.



5.2.2. Abstände zu Einzelhäusern (außerhalb von Bauflächen)

Unter diese Kategorie fallen alle bewohnten Gebäude, die außerhalb von Bauflächen des Flächennutzungsplanes vorhanden sind. Entscheidend ist die Zweckbestimmung des Gebäudes auch zum nächtlichen Aufenthalt der Bewohner bzw. Gäste. Hierbei kann es sich um einzelne Wohnhäuser, um Hotels, Schullandheime etc. handeln, aber auch um bauplanungsrechtlich nicht überplante Streusiedlungen¹¹.

Der nächtliche Aufenthalt von Menschen ist insofern entscheidend, als die einzuhaltenden Schallimmissionswerte der TA Lärm nachts regelmäßig strenger sind als tags, so dass der Nachtwert für die Abstandsermittlung ausschlaggebend ist. Bei sonstigen (unbewohnten bzw. nur zu Tagzeiten bewohnten) Gebäuden ist bei Bedarf im Einzelfall im Rahmen der Abwägung zu bestimmen, ob mit der Errichtung von WEA ein Abstand einzuhalten ist.

Für bewohnte Einzelhäuser im Außenbereich wird eine harte Tabuzone von 300 m angenommen. Sie begründet sich in gleicher Weise wie die harte Tabuzone für Wohnbauflächen (siehe Kap. 5.2.1).

Von NLT u. ML (2013) wird für bewohnte Einzelhäuser (ebenso wie für Gebiete mit Wohnnutzung) eine harte Tabuzone mit einem Radius von 400 m vertreten.

Als weiche Tabuzone wird ein Abstand von 200 m angesetzt, so dass sich ein Gesamtabstandsmaß von 500 m ergibt. Wohngebäuden im Außenbereich wird somit ein geringerer Schutzanspruch zugemessen als bauplanungsrechtlich definierten Bauflächen. Dies ist damit begründet, dass Bewohner eines Einzelhauses außerhalb von Siedlungsbereichen eher mit außenbereichstypischen Beeinträchtigungen rechnen müssen, als Bewohner innerhalb des Siedlungsbereichs. Dies gilt insbesondere für Beeinträchtigungen, die von Vorhaben ausgehen, welche nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert sind, so wie es bei WEA der Fall ist. Insofern werden bei Einhaltung eines Abstandes von 500 m die verbleibenden, auf Einzelhäuser einwirkenden Beeinträchtigungen im Regelfall als hinnehmbar beurteilt. Darüber hinaus wird ohnehin im einzelnen Genehmigungsverfahren geprüft, ob die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Hieraus kann sich im Einzelfall die Situation ergeben, dass eine WEA-Konzentrationszone entweder nicht vollständig bis an ihre Ränder ausgenutzt werden kann, oder dass WEA nur unter Auflagen (schallreduzierter Betrieb in den Nachtzeiten) betrieben werden dürfen.

Ausgehend von der oben zitierten Rechtsprechung zur ‚optisch bedrängenden Wirkung‘ ergibt sich folgende Bewertung: Von einer optisch bedrängenden Wirkung ist im Regelfall dann nicht auszugehen, wenn der Abstand zum nächstgelegenen bewohnten Gebäude mindestens der 3-fachen Höhe der WEA entspricht.

Der Abstand von 500 m beträgt mehr als das 3-fache der Gesamthöhe einer 150 m hohen WEA. Bei der Errichtung einer solchen WEA ist somit im Regelfall nicht mit einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen.

Sofern eine WEA mit einer Gesamthöhe von deutlich über 150 m im Abstand von 500 m zum nächsten bewohnten Gebäude errichtet werden soll, muss ggf. im Rahmen einer Einzelfallprü-

¹¹ Für ein Gebäude im Stadtgebiet steht noch eine abschließende Klärung aus, ob es sich (auch) um ein Wohngebäude, oder um ein ausschließlich landwirtschaftlich genutztes Gebäude handelt. Dieses Gebäude befindet sich im Bereich Mathildental. Eine Berücksichtigung als Wohngebäude hätte Auswirkungen auf die Abgrenzung der WEA-Potenzialfläche E.

fung im Genehmigungsverfahren beurteilt werden, ob im konkreten Fall eine optisch bedrängende Wirkung vorliegt.

5.3. Übersicht über die WEA-Potenzialflächen

Karte 1 und Tabelle 1 geben eine Übersicht über die aufgrund der Ausschluss- und Abstandskriterien ermittelten WEA-Potenzialflächen.

Tab. 1: Übersicht über die Potenzialflächen

Buchst.	Lage	Größe (ha)
Potenzialflächen		
A	nordwestlich Eimbeckhausen (einschließlich der vorhandenen WEA-Konzentrationszone)	26,0
B	zwischen Eimbeckhausen, Egestorf und Böbber	29,0
C	zwischen Bakede, Böbber und Hamelspringe	25,4
D	zwischen Golfplatz und Domäne Dahle	21,9
E	zwischen Katzberg und Osterberg (Bereich Mathildental)	32,2
F	zwischen Hachmühlen und Altenhagen nördlich der B 217	16,1
G	zwischen Hachmühlen und Altenhagen südlich der B 217	19,9
H	zwischen Flegessen/Klein Süntel und Hachmühlen	53,5
I	zwischen Hachmühlen und Hasperde an der Hamel	26,7
J	südlich Flegessen und östlich Bahnhof Hasperde an der L 423	41,9
	gesamt:	292,6
Bestehende WEA-Konzentrationszone gem. F-Plan (19. Änderung)		
	nordwestlich Eimbeckhausen (Teil von Potenzialfläche A)	9,6

5.4. Weitere für die Flächenauswahl berücksichtigte Kriterien

Außer den in Anhang 1 dokumentierten Ausschluss- und Abstandskriterien wurden zwei weitere Kriterien bereits im Rahmen einer ersten Abwägung berücksichtigt. Es handelt sich um den Ausschluss der Landschaftsschutzgebiete sowie um den Verzicht auf sehr kleine Flächen, welche nur die Errichtung von einer (max. zwei) WEA zulassen.

Diese beiden Kriterien unterstützen die Zielsetzung der Stadt, eine Windenergienutzung an geeigneten Standorten zu konzentrieren. Es entfallen nur in geringem Umfang Flächen, so dass die Berücksichtigung dieser Kriterien keine erhebliche Verringerung der Flächenkulisse zur Folge hat. Im Folgenden werden diese beiden Kriterien erläutert:

5.4.1. Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete (LSG) werden über eine Verordnung festgesetzt. Sie dienen dem „*besonderen Schutz von Natur und Landschaft*“. Mögliche Schutzgründe sind Erhalt, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturhaushalts und der Naturgüter (inkl. Lebensstätten und Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten), Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft oder die Bedeutung des Gebietes für die Erholung (§ 26 Abs. 1 BNatSchG). Alle Handlungen sind verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 Abs. 2 BNatSchG).

Die Stadt Bad Münster hat Anteil an folgenden LSG:

- Das LSG HM 31 ‚Süd-Deister‘ nimmt große Teile des nördlichen Stadtgebietes ein.
- Der Süntel mit Randbereichen erstreckt sich im Südwesten des Stadtgebietes innerhalb des LSG HM 24 ‚Süntel‘.
- Zentral im Stadtgebiet zwischen der Kernstadt sowie den Ortsteilen Hamelspringe, Bakede und Egestorf befindet sich das LSG-HM 37 ‚Böbberbachniederung‘.
- Randlich reichen die LSG HM 32 ‚Osterwald/Saupark‘ sowie LSG HM 29 ‚Hamelner-Fischbecker Wälder und Randbereiche‘ mit kleinen Flächenanteilen in das Stadtgebiet hinein.

In den Schutzverordnungen ist entweder ein absolutes Bauverbot geregelt (LSG-HM 37), oder das Bauen steht unter Erlaubnisvorbehalt (z.B. LSG HM 24, LSG HM 31). Auch in den letztgenannten Schutzgebieten ist es jedoch verboten, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen. Insbesondere darf die Ruhe der Natur nicht durch Lärm oder auf andere Weise gestört werden (z.B. § 2 u. § 3 Abs. 1 der Schutzverordnung für das Gebiet LSG HM 31 ‚Süd-Deister‘). Diese Verbotstatbestände dürften i.d.R. die Errichtung eines Windparks ausschließen. Diese Auffassung wird auch in dem Entwurf für einen niedersächsischen Windenergieerlass (v. 21.07.2014) vertreten: *„In der Regel werden Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten nur errichtet werden können, wenn die Verordnung für die betroffenen Flächen zuvor verändert oder aufgehoben wurde“*.

Eine solche Teilaufhebung des Landschaftsschutzgebietes sieht auch GATZ (2013, Rn. 677) regelmäßig als Voraussetzung an für die Ausweisung einer WEA-Konzentrationszone innerhalb eines solchen Schutzgebietes.

Die Teilaufhebung eines LSG erfordert ein eigenständiges Verfahren in der Zuständigkeit des Landkreises als unterer Naturschutzbehörde. Sie kann somit nicht durch die Stadt im Rahmen der städtebaulichen Abwägung vollzogen werden.

Eine Teilaufhebung kann grundsätzlich nur dann in Betracht gezogen werden, wenn im Rahmen einer flächendeckenden Windenergie-Konzeption keine oder nicht ausreichend Flächen außerhalb von Schutzgebieten ermittelt wurden.

Da im Stadtgebiet von Bad Münster jedoch zehn WEA-Potenzialflächen außerhalb von Landschaftsschutzgebieten vorhanden sind, kommt eine Teilaufhebung von Landschaftsschutzgebieten nicht in Betracht.

Durch den Ausschluss der Landschaftsschutzgebiete entfallen lediglich vergleichsweise kleine Flächen aus der weiteren Auswahl: eine Fläche südlich der Ortslage Nienstedt beidseits der L 401; eine kleine Fläche südlich der Kernstadt Bad Münster sowie jeweils kleine Teilflächen der WEA-Potenzialflächen C, G, H und J.

5.4.2. Flächengröße

Ziel der Windenergie-Konzeption ist die Konzentration von WEA an einem oder mehreren Standorten im Stadtgebiet. Eine breite Streuung von WEA in der Landschaft soll auf diese Weise unterbunden werden. In der Regel sollten Konzentrationszonen für die Errichtung von Windparks geeignet sein. Ein Windpark liegt vor, wenn an einem Standort drei oder mehr WEA errichtet werden¹². Von GATZ (2013, Rn. 689) wird ausgeführt, dass ‚Singlestandorte‘ sich nicht zur Konzentration von WEA eignen und dass eine Konzentrationszone dazu geeignet sein sollte, wenigstens drei WEA aufzunehmen.

Für die Windenergie-Konzeption der Stadt Bad Münster wurden diesbezüglich alle Flächen untersucht, welche nach Anwendung der Ausschluss- und Abstandskriterien (Tab. 1) verblieben sind. Es wurde geprüft, ob diese Flächen die Voraussetzung bieten, mehr als eine (oder zwei) WEA aufzunehmen¹³. Entfallen sind zunächst alle sehr kleinen Splitterflächen, welche nicht einmal genug Platz für die Errichtung einer einzelnen WEA bieten. Weiterhin wurden diejenigen Flächen ausgeschieden, welche maximal Raum für eine WEA bieten, da sie für eine räumliche Konzentration dieser Anlagen nicht geeignet sind. Hierbei handelt es sich insbesondere um eine Fläche südlich der Kernstadt Bad Münster (zwischen dem Deisterbahnhof und ‚Theensen‘)¹⁴. Eine weitere kleine Fläche liegt zwischen der Kernstadt und dem Eilenberg. Ebenfalls nicht weiter verfolgt wird eine kleine, zweigeteilte Fläche, welche beidseitig der B 442 zwischen Bantorf und Brullsen liegt.

Abweichend von dieser Vorgehensweise werden kleine Flächen, sofern sie geeignet sind, mindestens eine WEA aufzunehmen, dann beibehalten, wenn sie in einem räumlichen Zusammenhang mit einer anderen, größeren Fläche liegen. In diesem Fall können sie zusammen mit dieser größeren Fläche einen Windpark bilden. Dies betrifft insbesondere ‚Splitterflächen‘, welche in die WEA-Potenzialflächen D und I einbezogen wurden.

5.5. Hinweise zum Thema Höhenbegrenzung

Eine Höhenbegrenzung ist nicht vorgesehen. Dies begründet sich wie folgt:

Hinsichtlich Energieertrag und Wirtschaftlichkeit sind höhere WEA niedrigeren Anlagen deutlich überlegen. Dies führt dazu, dass mit wenigen hohen Anlagen die angestrebten energetischen und klimapolitischen Ziele besser zu erreichen sind als mit einer größeren Zahl von kleineren WEA. Eine restriktive Höhenbegrenzung gefährdet das durch die Rechtsprechung vorgegebene Ziel, eine substanzielle Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet zu ermöglichen. Mit hohen WEA wird auf der nur begrenzt verfügbaren Fläche eher eine substanzielle Nutzung der Windenergie erreicht, als mit niedrigen, in ihrer Höhe begrenzten WEA. Höhere WEA werden i.d.R. mit längeren Rotorblättern ausgestattet, sie benötigen mehr Platz und halten untereinander größere Abstände ein. Dies führt dazu, dass in den geplanten WEA-Konzentrationszonen tendenziell weni-

¹² Siehe BVerwG, Urt. vom 30.06.2004 - 4 C 9.03 (ausgeführt zum Begriff ‚Windfarm‘).

¹³ Hierfür wurde von (relativ kleinen) WEA mit einem Rotordurchmesser von 70 m ausgegangen, welche parallel zur Hauptwindrichtung 350 m und quer zur Hauptwindrichtung 210 m entfernt voneinander stehen.

¹⁴ Diese Fläche liegt außerdem im Landschaftsschutzgebiet (s.o.).



ger WEA errichtet werden, als wenn infolge einer Höhenbegrenzung nur kleinere WEA zugelassen würden.

Diese Vorgehensweise entspricht der Haltung der niedersächsischen Landesregierung, welche im Landesraumordnungsprogramm (LROP 2012) - adressiert an die Träger der Regionalplanung - ausführt, dass Höhenbegrenzungen für WEA nur noch in besonders begründeten Einzelfällen festgelegt werden sollen.

Solche begründete Einzelfälle könnten z.B. dann vorliegen, wenn sich der WEA-Standort innerhalb besonders geschützter Landschaftsteile befindet, wenn die Höhenbegrenzung für die zivile oder militärische Flugsicherheit notwendig ist, oder wenn Gründe der Denkmalpflege (besondere Sichtbeziehungen und Blickachsen) eine solche Regelung erfordern. Derartige besondere Gründe sind für das Stadtgebiet von Bad Münster derzeit nicht erkennbar. Auf eine Höhenbegrenzung wird somit verzichtet.

5.6. Für den Vorentwurf noch nicht berücksichtigte Belange

Für die Vorentwurfsfassung der 81. Änderung des F-Planes noch nicht berücksichtigt sind insbesondere die Belange des europäischen Artenschutzes.

Für die Anwendung des besonderen Artenschutzrechtes sind insbesondere die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG („Zugriffsverbote“) sowie die in § 45 BNatSchG geregelten Ausnahmen von diesen Verboten relevant. Schutzgegenstand des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten.

Im Zusammenhang mit der Planung von Windenergie-Standorten sind insbesondere die Artengruppen der Vögel (Brut- und Rastvögel) sowie der Fledermäuse relevant.

Artenschutzrechtliche Konflikte treten real erst auf mit der Errichtung und der Inbetriebnahme von WEA. Konkrete Regelungen zum Artenschutz werden daher insbesondere im Genehmigungsverfahren getroffen. Die artenschutzrechtlichen Verbote richten sich nicht unmittelbar an die Planungsebene des F-Planes als vorbereitender Bebauungsplan. Dennoch müssen artenschutzrechtliche Fragen bereits auf dieser Ebene berücksichtigt werden. Da über die Standortfrage für die Windenergie im F-Plan abschließend entschieden wird, sind die Fragestellungen des besonderen Artenschutzes auf dieser Planungsebene soweit in den Blick zu nehmen, wie sie für diese Standortauswahl ausschlaggebend sein können.

Für die Windenergie-Konzeption der Stadt Bad Münster erfolgt insbesondere eine Kartierung der windenergiesensiblen Brutvogelarten (v.a. Groß- und Greifvögel) im Stadtgebiet. Diese Geländeuntersuchungen werden im Frühjahr / Sommer 2015 durchgeführt. Weiterhin erfolgen selektive Untersuchungen der Rastvögel sowie der Fledermäuse (s. Kap. 7.3). Weitergehende, vertiefte Untersuchungen sind für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Es ist damit zu rechnen, dass die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Kartierungen Auswirkungen auf Auswahl und Abgrenzung der WEA-Konzentrationszonen haben werden. Insofern kann eine weitere Eingrenzung und abschließende Auswahl der Konzentrationszonen erst dann erfolgen, wenn die Kartierergebnisse vorliegen und in die Windenergie-Konzeption eingearbeitet sind.

Die vorliegende Vorentwurfs-Fassung wird den Behörden und Trägern öffentlicher Belange sowie den Bürgern zur Stellungnahme vorgelegt (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB). Anhand der Ergebnisse dieser frühzeitigen Beteiligung werden die WEA-Potenzialflächen geprüft. Bei der weiteren Auswahl und Abgrenzung der WEA-Potenzialflächen werden die vorgetragenen Belange entsprechend dem ihnen zukommenden Gewicht berücksichtigt.

Im Rahmen des weiteren Planungsverfahrens werden weitere Belange berücksichtigt werden, welche nicht als ‚Ausschluss- und Abstandskriterien‘ in Tabelle 1 (Anhang) enthalten sind. Hierbei kann es sich z.B. um Belange des Landschafts- und Ortsbildes, der Erholungsnutzung, der Denkmalpflege, um sonstige städtebauliche Belange etc. handeln.

Weiterhin können zukünftige Hinweise und Planungsvorgaben des Landes Niedersachsen in das Planungsverfahren einfließen. Hierbei kann es sich insbesondere um den geplanten Windenergieerlass oder den vom Land angekündigten Leitfaden ‚Naturschutz und Landschaftspflege‘ handeln.

Bei den oben angesprochenen Aspekten handelt es sich um noch unbekannte Faktoren, die auf die Windenergie-Konzeption Einfluss nehmen können. Dies ist ein wesentlicher Grund dafür, dass der vorliegende Vorentwurf eine große Flächenkulisse als WEA-Potenzialflächen abbildet. Ziel ist es, das Verfahren nicht vorschnell auf wenige Flächen zu verengen, sondern es dazu zu nutzen, um zu allen zehn Flächen weitere Informationen zu erhalten, welche zu einer Differenzierung unter den WEA-Potenzialflächen beitragen können.

6. Hinweise zum weiteren Verfahren

Die vorliegende Unterlage (Vorentwurf) dient dazu, die frühzeitige Beteiligung der Bürger und Behörden (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB) durchzuführen. Auf der Grundlage der eingehenden Stellungnahmen sowie aller vorliegenden Informationen und Unterlagen wird danach die Entwurfsfassung der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes erstellt. Dieser Entwurf wird erneut den Behörden zur Stellungnahme vorgelegt und öffentlich ausgelegt. Die eingegangenen Stellungnahmen werden abgewogen. Das Verfahren wird abgeschlossen mit einem Feststellungsbeschluss des Stadtrates und mit Genehmigung des Planes durch den Landkreis Hameln-Pyrmont.

Teil B (Begründung - Umweltbericht)

7. Einleitung des Umweltberichtes

Bei der Gliederung des Umweltberichtes wird die Anlage zum Baugesetzbuch (zu § 2 Abs. 4 und § 2a) berücksichtigt. Für die Vorentwurfsfassung 81. Flächennutzungsplanänderung ist der Umweltbericht noch nicht vollständig ausgearbeitet. Die Verfahrensschritte der frühzeitigen Beteiligung sind insbesondere auch darauf ausgerichtet, Informationen für den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu erhalten (§ 4 Abs. 1 BauGB). Im Folgenden werden daher insbesondere die Planungsvorgaben der Landschaftsplanung ausgewertet sowie der Untersuchungsumfang des Umweltberichtes dargelegt.

7.1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

Siehe Teil A (allgemeiner Teil), Kap. 2.

7.2. Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung

7.2.1. Fachgesetze

Die Belange des Umweltschutzes sind in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und in § 1a BauGB dargelegt. Im Umweltbericht wird dokumentiert, wie diese Belange in der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt werden. Darüber hinaus sind die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und im Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum BNatSchG festgelegt. Im Zuge der Planaufstellung sind die Anforderungen des besonderen Artenschutzes (§§ 44, 45 BNatSchG) und der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 14 ff BNatSchG) zu beachten.

Weitere Anforderungen des Umweltschutzes sind in den Bodenschutz- und Wassergesetzen des Bundes und des Landes Niedersachsen enthalten.

Vorgaben für die Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Belange treffen das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie die auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen (BImSchV).

7.2.2. Fachplanungen / sonstige Planungsvorgaben

Landschaftsplanung

Im Landschaftsrahmenplan Landkreis Hameln-Pyrmont (LRP 2001) sind folgende planungsrelevante Darstellungen enthalten:

- Für das Schutzgut ‚Landschaftsbild‘ wird die Fläche A als ‚hoch bedeutsam‘ eingestuft¹⁵. Die Flächen B und C liegen in einem Bereich mit ‚sehr geringer Bedeutung‘. Eine ‚mittlere Bedeutung‘ wird für die Flächen D bis J angenommen. Die Flächen B, C und H werden einschließlich ihrer Umgebung als ‚strukturarme Ackergebiete‘ bezeichnet.
- Bezüglich des Schutzgutes ‚Arten und Biotop‘ weisen nahezu alle WEA-Potenzialflächen eine ‚allgemeine Bedeutung‘ auf. Hierbei handelt es sich um die geringste von fünf Wertstufen. Lediglich kleinen Teilbereichen der Fläche C kommt eine ‚besondere Entwicklungsfähigkeit‘ zu. Im nördlichen Randbereich von Fläche J verläuft ein Nebengewässer der Hamel, welchem einschließlich eines Gewässerrandstreifens eine ‚regionale Bedeutung‘ zukommt.
- Im Zielkonzept des LRP sind die WEA-Potenzialflächen folgenden Zieltypen zugeordnet:
 - ‚*Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung von Natur und Landschaft*‘: Flächen A, E, F und G.
 - ‚*Umweltverträgliche Nutzung in Gebieten, in denen Natur und Landschaft beeinträchtigt ist*‘: Flächen B, C, D, H und I.
 - Differenziert eingestuft wird Fläche J: Sie ist jeweils in Teilbereichen den beiden vorstehend benannten Zieltypen zugeordnet. Das Nebengewässer der Hamel am nördlichen Rand dieser Fläche gehört dem Zieltyp ‚*Sicherung und Verbesserung von Natur und Landschaft*‘ an.
- Im Schutzgebietskonzept des LRP sind Gebiete gekennzeichnet, welche aus fachlicher Sicht die Voraussetzungen für die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen. Die WEA-Potenzialfläche E (zwischen Katzberg und Osterberg) liegt in einem solchen Bereich. Die Schutzwürdigkeit dieses Gebietes wird im Landschaftsrahmenplan wie folgt beschrieben: „*Erhalt des Landschaftsbildes und der Lebensraumfunktionen insbesondere der naturnahen Waldbestände des Osterberges. Erhalt des durch die Kuppensituation von Osterberg und Katzberg und das Tälchen (Mathildental) geprägten Reliefs*“ (Gebiet Nr. L 3).
- Weiterhin werden im Landschaftsrahmenplan ‚Hinweise für die Energiewirtschaft - Windenergie‘ gegeben. In Textkarte 19 wird eine kreisweite, überschlägige Bewertung vorgenommen, wie sich das Kreisgebiet aus Sicht der Belange von Natur und Landschaft für eine Windenergienutzung eignet. Da diese Bewertung im Jahr 2001 erfolgte, baut sie z.T. auf alten, heute nicht mehr gültigen Vorgaben (z.B. NDS. MI 1996) auf. Die Bewertung erfolgt in vier Stufen: extrem hohe / sehr hohe / hohe / mittlere bis geringe Konfliktpotenziale bei der Errichtung von WEA. Die WEA-Potenzialflächen werden im Einzelnen wie folgt bewertet:
 - Fläche A: hohes Konfliktpotenzial¹⁶,

¹⁵ Die beiden heute in diesem Bereich vorhandenen WEA gab es damals noch nicht, so dass sie nicht in die Bewertung des Landschaftsbildes im LRP eingegangen sind.

¹⁶ Die beiden heute in diesem Bereich vorhandenen WEA gab es damals noch nicht, so dass sie nicht in die Bewertung des Landschaftsbildes im LRP eingegangen sind.



- Fläche E: sehr hohes Konfliktpotenzial,
- alle weiteren Flächen: mittleres bis geringes Konfliktpotenzial.

Ein aktueller Landschaftsplan liegt für die Stadt Bad Münster nicht vor.

Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG und NAGBNatSchG¹⁷

Landschafts- und Naturschutzgebiete werden von den Flächen A bis J nicht berührt.

Innerhalb der Fläche D befindet sich ein Naturdenkmal: ‚Feldahorne in den Spanniesen‘ (Nr. 176). Sofern die Fläche D als WEA-Konzentrationszone weiterverfolgt wird, ist zu prüfen, welchen Abstand WEA zu diesem geschützten Objekt einhalten müssen.

Im Stadtgebiet von Bad Münster sind keine Geschützten Landschaftsbestandteile als Einzelobjekte vorhanden. Anzuwenden ist jedoch die städtische Baumschutzsatzung (v. 06.05.1997), welche im gesamten Außenbereich den Schutz des Baum- und Heckenbestandes nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung anordnet.

Eine flächendeckende Erfassung der geschützten Bäume und Hecken liegt nicht vor.

Diese Baumschutzsatzung kann i.d.R. erst auf der Ebene der Vorhabengenehmigung berücksichtigt werden. Die im Stadtgebiet ermittelten WEA-Potenzialflächen werden überwiegend von gehölzarmer Ackerflur eingenommen, so dass es nur in geringem Umfang zu Konflikten mit der Baumschutzsatzung kommen kann. Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Gehölzbeständen im Zuge der Positionierung der WEA, der Kranstellflächen sowie der Zuwegungen und -leitungen können erst auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens festgelegt werden. Sofern im Einzelfall eine Vermeidung nicht möglich ist, regelt § 8 der Schutz-VO Ausnahmen und Befreiungen, insbesondere für den Fall dass *„eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann“*.

Natura 2000

Europarechtlich geschützte FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete werden von den WEA-Potenzialflächen nicht berührt. Alle Flächen halten große Abstände (> 1.200 m) zu den nächstgelegenen europäischen Schutzgebieten ein. Eine Beeinträchtigung dieser Gebiete wird daher nicht eintreten.

Spezielle artenschutzrechtliche Fragestellungen (z.B. zur Art Uhu) werden im weiteren Verfahren noch untersucht und dokumentiert werden.

¹⁷ Bundesnaturschutzgesetz und Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz

Schutzgebiete und –objekte nach NWG¹⁸

Gesetzliche Überschwemmungsgebiete werden von den WEA-Potenzialflächen nicht berührt.

Die Schutzzonen I und II von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sind von den WEA-Potenzialflächen nicht betroffen. Sofern im Einzelfall die Schutzzone III von Wasserschutzgebieten berührt wird, so steht dies einer Ausweisung als WEA-Konzentrationszone nicht grundsätzlich entgegen.

7.3. Untersuchungsrahmen des Umweltberichtes

Bezüglich der Windenergienutzung von besonderer Bedeutung sind artenschutzrechtliche Fragen hinsichtlich des Schutzes von Vögeln und Fledermäusen.

Für die 81. Flächennutzungsplanänderung wird eine Kartierung windenergiesensibler Brutvogelarten¹⁹ in 16 Begehungen im Zeitraum März bis Juli 2015 vorgenommen (Stadtgebiet mit angrenzenden Bereichen). Räumliche Schwerpunkte der Kartierung liegen im Umfeld der WEA-Potenzialflächen.

Für die Erfassung von Zugvögeln (v.a. Kranichen) sind im Zeitraum vom 24.10. bis zum 03.12.2014 an acht Tagen Beobachtungen im Bereich des Hameltales erfolgt. Die Untersuchungen werden im Frühjahr 2015 mit weiteren Begehungen fortgesetzt. Während des Herbstzuges wurde an einzelnen Terminen ein Überflug von kleinen bis mittelgroßen Kranichtrupps festgestellt. Eine überdurchschnittliche Zugaktivität sowie eine Rast von Kranichen im Untersuchungsgebiet wurde bisher nicht festgestellt (B-PAUR 2014²⁰).

Für die Artengruppe der Fledermäuse wird eine stichprobenhafte Kartierung und eine Potenzial-einschätzung der WEA-Potenzialflächen vorgenommen.

Hierfür wurden alle Flächen zunächst in einer einmaligen Begehung im Zeitraum 20.09. bis 18.10.2014 untersucht (v. LUCKWALD 2014)²¹. Diese Begehungen wurde jeweils am späten Nachmittag (bei Helligkeit) begonnen und bis in die Nachtstunden fortgeführt. Die Fläche wurde abgelaufen unter Einsatz eines Fledermausdetektors. Weiterhin wurde während jeder Begehung eine Horchkiste (automatische Erfassungseinheit) an einem ausgewählten Standort innerhalb der jeweiligen Fläche ausgesetzt. Die aufgezeichneten Daten wurden ausgewertet. Bei Bedarf wird im Jahr 2015 in ausgewählten Flächen eine zweite Begehung durchgeführt, um bestimmte Fragestellungen zu vertiefen (z.B. Überprüfung eines potenziellen Quartiers).

¹⁸ NWG = Niedersächsisches Wassergesetz

¹⁹ Es handelt sich um diejenigen Arten, die von LAG-VSW (2007) in Tabelle 2 aufgeführt werden. Besonders relevant für die Stadt Bad Münster sind die Vogelarten Roter und Schwarzer Milan, Schwarzstorch und Uhu. Möglich sind weiterhin Vorkommen von Baum- und Wanderfalke sowie ggf. von Weihen.

²⁰ B-PAUR (2014): Faunistischer Fachbeitrag - Kranichzugbeobachtungen zur Windparkplanung bei Hachmühlen (LK Hameln-Pyrmont) - Zwischenbericht Herbstzug, Dezember 2014.

²¹ v. LUCKWALD (2014): Fledermauskundliche Ersteinschätzung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung - Stadt Bad Münster, Dezember 2014.



Weiterhin werden Anfang des Jahres 2015 fünf bekannte Winterquartiere auf Vorkommen überwinternder Fledermäuse untersucht.

Diese ‚fledermauskundliche Ersteinschätzung‘ ersetzt keine fachlich qualifizierte Fledermauskartierung²², welche regelmäßig für ein Genehmigungsverfahren von WEA erforderlich ist. Sie kann jedoch erste Hinweise auf bestimmte Fledermausvorkommen und ggf. Anhaltspunkte für weitergehenden Untersuchungsbedarf geben.

Eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Hameln-Pyrmont) über diesen Kartierumfang hat am 23.07.2014 stattgefunden.

Da die Kartierdaten derzeit erst zum geringen Teil vorliegen, kann für die Vorentwurfsfassung des Umweltberichts noch keine Auswertung erfolgen.

Eine artenschutzrechtliche Bewertung der WEA-Potenzialflächen wird für die Entwurfsfassung der 81. Flächennutzungsplanänderung vorgenommen.

Über die Belange des Artenschutzes hinaus werden für den Umweltbericht (Entwurfsfassung) Aussagen zu allen relevanten Schutzgütern (Landschaftsbild, Boden, Wasser, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter, Menschen) getroffen.

Das Schutzgut Landschaftsbild wird auf der Grundlage von Ortsbegehungen und vorhandener Unterlagen (LRP) beurteilt. Aussagen zum Schutzgut Mensch werden insbesondere bezüglich des Immissionsschutzes getroffen. Die Beauftragung von Fachgutachten zum Immissionsschutz (Schall und Schattenwurf) wird für die Planungsebene des Flächennutzungsplanes jedoch nicht als erforderlich angesehen.

Die weiteren Schutzgüter (Boden, Wasser, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter) werden auf der Grundlage vorhandener Unterlagen behandelt.

7.4. Angaben zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG vorbereitet. Die Errichtung neuer Windenergieanlagen im Gebiet der Stadt Bad Münster wird zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG führen. Zu erwarten sind insbesondere folgende Beeinträchtigungen:

- in das Schutzgut Boden durch Bodenversiegelung und -befestigung für die Anlage von Fundamenten, Zuwegungen und Kranaufstellflächen;
- in das Schutzgut Landschaftsbild durch die Errichtung hoher, weithin sichtbarer Windenergieanlagen;
- in das Schutzgut ‚Arten und Biotope‘ v.a. durch Beeinträchtigungen der Avifauna und/oder der Fledermausfauna.

²²

Eine qualifizierte Fledermauskartierung erfordert eine größere Zahl von Begehungen über eine gesamte Kartiersaison (Frühjahr bis Herbst) sowie ggf. den Einsatz weiterer Methoden.

Eine konkrete Ermittlung des Eingriffsumfangs sowie die Festlegung von Vermeidung, Ausgleich und Ersatz erfolgt im Genehmigungsverfahren. Erst zu diesem Zeitpunkt liegen die hierfür erforderlichen Angaben zu Anzahl, Typ, Höhe und genauem Standort der geplanten WEA vor.

Neben den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. -zahlungen, die aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung resultieren, kann sich die ggf. die Notwendigkeit spezieller artenschutzrechtlicher Maßnahmen ergeben (z.B. ‚vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen‘ gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Eine abschließende räumliche und inhaltliche Festlegung von Ausgleich und Ersatz ist im Flächennutzungsplan i.d.R. nicht möglich, da diese erst im Genehmigungsverfahren vorgenommen wird.



Hameln, den 12.02. 2015

Anhang

Tabelle 1: Übersicht über Ausschlusskriterien und Abstandsradien - Kriterienrahmen

Karte 1: Flächen zur Darstellung im Flächennutzungsplan: Konzentrationszonen für WEA (Vorentwurf)



Tabelle 1: Übersicht über die Ausschlusskriterien und Abstandsradien - Kriterienrahmen (Vorentwurf, Stand: 20.01.2015)

1	Ausschlusskriterien			
Lfd. Nr.	Kriterium	hart ¹	weich ¹	Kurzbegründung / Hinweise
1.1	Vorhandene und geplante Flächennutzungen (F-Plan bzw. tatsächliche Nutzung)			
1.1.1	<u>Siedlungsflächen</u> : Bauflächen gem. F-Plan (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen), Wohnbebauung außerhalb von Bauflächen	●		Bestandsschutz für vorhandene Nutzungen; fehlende Verfügbarkeit / anderweitige Disponierung der Flächen
1.1.2	Flächen für den Gemeinbedarf	●		
1.1.3	Sonderbauflächen / Sondergebiete	●		
1.1.4	Verkehrsflächen (inkl. geplante Ortsumgehung Hachmühlen)	●		
1.1.5	Grünflächen (z.B. Parkanlage, Kleingärten, Sportplatz, Friedhof)	●		
1.1.6	Wasserflächen	●		
1.1.7	Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen		○	Im Regelfall stehen diese Flächen nicht zur Verfügung. Vereinbarkeit mit Windenergienutzung im Einzelfall prüfen
1.1.8	Waldflächen		○	Keine WEA im Wald (LROP 2012)
1.1.9	Flächen für Natur und Landschaft (T-Linie im F-Plan, § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)		(○)	Prüfung der Flächen im Rahmen der Abwägung (3. Arbeitsschritt)
1.2	Infrastrukturanlagen			
1.2.1	Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	●		Bestandsschutz für vorhandene Anlagen; fehlende Verfügbarkeit / anderweitige Disponierung der Flächen
1.2.2	Bahnanlagen	●		
1.2.3	Elt-Freileitungen	●		

Tabelle 1: Übersicht über die Ausschlusskriterien und Abstandsradien - Kriterienrahmen, Vorentwurf (Fortsetzung)

1	Ausschlusskriterien			
Lfd. Nr.	Kriterium	hart ¹	weich ¹	Kurzbegründung / Hinweise
1.3	Raumordnung			
1.3.1	Vorranggebiete für Natur und Landschaft (RROP)	●		Bei Vorranggebietsdarstellungen handelt es sich um Ziele der Raumordnung. Der F-Plan ist an diese Ziele anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB)
1.3.2	Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (RROP)	●		
1.3.3	Sonstige Kategorien der Raumordnung (z.B. regional bedeutsame Wanderwege)		(○)	Prüfung der Flächen im Rahmen der Abwägung (3. Arbeitsschritt)
1.4	Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht			
1.4.1	Naturschutzgebiet (NSG)	●		Harte Tabuzone z.B. gem. NLT u. MELV 2013: Arbeitshilfe ‚Regionalplanung u. Windenergie‘
1.4.2	Landschaftsschutzgebiet (LSG)		(○)	Prüfung der Flächen im Rahmen der Abwägung (3. Arbeitsschritt)
1.4.3	Naturdenkmal (ND)	●		Harte Tabuzone z.B. gem. NLT-Hinweise ‚Naturschutz u. Windenergie‘ 2014
1.4.4	Gesetzlich geschützter Biotop	●		
1.4.5	FFH-Gebiet	●		Tabuzone aufgrund von Lage, Abgrenzung und Ausprägung der FFH-Gebiete im Stadtgebiet
1.4.6	EU-Vogelschutzgebiet	●		Harte Tabuzone z.B. gem. NLT u. MELV 2013: Arbeitshilfe ‚Regionalplanung u. Windenergie‘

Tabelle 1: Übersicht über die Ausschlusskriterien und Abstandsradien - Kriterienrahmen, Vorentwurf (Fortsetzung)

1	Ausschlusskriterien			
Lfd. Nr.	Kriterium	hart ¹	weich ¹	Kurzbegründung / Hinweise
1.5	Schutzgebiete nach Wasserrecht			
1.5.1	Gesetzliches Überschwemmungsgebiet		(O)	Prüfung der Flächen im Rahmen der Abwägung (3. Arbeitsschritt)
1.5.2	Wasserschutzgebiet Zone I	●		Verbot gem. Schutz-VO; harte Tabuzone z.B. gem. NLT u. MELV 2013: Arbeitshilfe ‚Regionalplanung u. Windenergie‘

Tabelle 1: Übersicht über die Ausschlusskriterien und Abstandsradien - Kriterienrahmen, Vorentwurf (Fortsetzung)

2	Abstandsradien (in Metern)				
Lfd. Nr.	Kriterium	Abstand gesamt	davon hart ¹	davon weich ¹	Kurzbegründung / Hinweise
2.1	Vorhandene und geplante Flächennutzungen (F-Plan / tatsächliche Nutzung)				
2.1.1	Wohnbauflächen	700 (-1000)	300	400 (-700)	Vorsorge gegenüber schädlichen Umwelt- einwirkungen; vgl. NLT 2014: Arbeitshilfe ,Regionalplanung u. Windenergie - Empfeh- lungen des NLT zu den weichen Tabuzo- nen‘
2.1.2	Gemischte Bauflächen	700 (-1000)	300	400 (-700)	
2.1.3	Sonderbauflächen / Sondergebiete: Bildung, Gesundheitswesen, Kur	700 (-1000)	300	400 (-700)	
2.1.4	Sonderbauflächen / Sondergebiete: Einzelhandel	300	300		Mindestschutz für Arbeitsstätten und Kun- den, nachbarliches Rücksichtnahmegebot
2.1.5	Sonstige Sonderbauflächen / Sondergebiete (z.B. ‚Biogas‘)	0			Keine Schutzbedürftigkeit
2.1.6	Gemeinbedarfsflächen: Bildung, Gesundheitswesen, Jugendherberge	700 (-1000)	300	400 (-700)	Empfindlichkeit entsprechend Nr. 2.1.1
2.1.7	Sonstige Gemeinbedarfsflächen	0			Keine Schutzbedürftigkeit bzw. keine Rele- vanz für die Windenergie-Konzeption
2.1.8	Gewerbliche Bauflächen / Gewerbegebiete	300	300		Mindestschutz für Arbeitsstätten, Betriebs- leiterwohnungen etc., nachbarliches Rück- sichtnahmegebot
2.1.9	Industriegebiete	150		150	Mindestschutz für Arbeitsstätten, Betriebs- leiterwohnungen etc.
2.1.10	Wohnbebauung außerhalb von im F-Plan dargestellten Bauflächen (‚Einzelhäuser‘ inkl. Hotels, Schullandheime etc.)	500	300	200	Nachbarliches Rücksichtnahmegebot, Ein- haltung immissionsschutzrechtlicher Vor- schriften, Vermeidung optisch bedrängende Wirkung

Tabelle 1: Übersicht über die Ausschlusskriterien und Abstandsradien - Kriterienrahmen, Vorentwurf (Fortsetzung)

2		Abstandsradien (in Metern)			
Lfd. Nr.	Kriterium	Abstand gesamt	davon hart ¹	davon weich ¹	Kurzbegründung / Hinweise
2.1	Vorhandene und geplante Flächennutzungen (F-Plan / tatsächliche Nutzung) (Fortsetzung)				
2.1.11	Grünflächen: Parkanlage, Friedhof, Dauerkleingärten, Erholungsflächen	300		300	Mindestschutz für Freiräume, die der Erholung u. Regeneration dienen, Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Vorschriften
2.1.12	Grünflächen: Sportanlagen (außer Schießsport)	150		150	Mindestschutz für Freiräume, die dem Freizeitsport dienen, nachbarliches Rücksichtnahmegebot
2.1.13	Sonstige Grünflächen	0			Keine Schutzbedürftigkeit bzw. keine Relevanz für die Windenergie-Konzeption
2.1.14	Waldflächen	100		100	Freihaltung von Bebauung gem. LROP und RROP; Schutz von Natur und Landschaft
2.2	Infrastrukturanlagen				
2.2.1	Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	40	20	20	Bauverbots- und Baubeschränkungszone gemäß § 9 FStrG und § 24 NStrG, gemessen ausgehend vom Fahrbahnrand (angenommene Fahrbahnbreite: 8 m)
2.2.2	Bahnlinien	80		80	Angenommener Mindest-Schutzabstand, entspricht ca. einfachem Rotordurchmesser; gemessen ausgehend vom Rand des Bahnkörpers (angenommene Breite: 20 m)

Tabelle 1: Übersicht über die Ausschlusskriterien und Abstandsradien - Kriterienrahmen, Vorentwurf (Fortsetzung)

2	Abstandsradien (in Metern)				
Lfd. Nr.	Kriterium	Abstand gesamt	davon hart ¹	davon weich ¹	Kurzbegründung / Hinweise
2.2	Infrastrukturanlagen (Fortsetzung)				
2.2.3	Freileitungen	80		80	Angenommener Mindest-Schutzabstand, entspricht ca. einfachem Rotordurchmesser; gemessen ausgehend vom Rand der Leitungstrasse (angenommene Breite: 20 m)
2.2.4	Gasleitungen				Festlegung von Abständen im Einzelfall aufgrund der Schutzwürdigkeit der jeweiligen Nutzung (3. Arbeitsschritt)
2.2.5	Richtfunkstrecken				
2.3	Schutzgebiete und -objekte (Naturschutzrecht)				
2.3.1	Naturschutzgebiet (NSG)			200	Vorsorgeabstand gem. NLT 2014: Arbeitshilfe ‚Regionalplanung u. Windenergie - Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen‘
2.3.2	Naturdenkmal (ND)				Festlegung von Abständen im Einzelfall aufgrund der Schutzwürdigkeit des jeweiligen Objekts / Biotops (3. Arbeitsschritt)
2.3.3	Gesetzlich geschützter Biotop				
2.3.4	FFH-Gebiet			200	Entsprechend NSG (Nr. 2.3.1)
2.3.5	EU-Vogelschutzgebiet			200	Mindestabstand; artbezogen kann ein größerer Abstand erforderlich sein (z.B. zum Schutz des Uhus)

Tabelle 1: Übersicht über die Ausschlusskriterien und Abstandsradien - Kriterienrahmen, Vorentwurf (Fortsetzung)

2		Abstandsradien (in Metern)			
Lfd. Nr.	Kriterium	Abstand gesamt	davon hart ¹	davon weich ¹	Kurzbegründung / Hinweise
2.4	Sonstige				
2.4.1	Kurbezirk	700 (-1000)		700 (-1000)	Schutz der Kur- und Erholungsfunktionen; Sicherung des Kurstatus der Stadt Bad Münde; Einstufung der Empfindlichkeit entsprechend Nr. 2.1.3
2.4.2	Sonstige (regionale und lokale) Belange des Städtebaus, der Erholungs- nutzung, der Denkmalpflege etc.				Berücksichtigung im Einzelfall im Laufe des weiteren Verfahrens
Erläuterungen:					
¹ = Differenzierung in „harte und weiche Tabuzonen“ gemäß Urteilen des BVerwG vom 13.12.2012 - 4 CN 1.11 und vom 11.04.2013 - 4 CN 2.12.					
● = Ausschlusskriterien, die im <u>ersten</u> Arbeitsschritt als <u>harte</u> Tabuzonen berücksichtigt werden.					
○ = Ausschlusskriterien, die im <u>zweiten</u> Arbeitsschritt als <u>weiche</u> Tabuzonen berücksichtigt werden.					
(O) = Kriterien, für die im <u>dritten</u> Arbeitsschritt geprüft wird, wie sie zu berücksichtigen sind.					
Hinweise:					
a. Alle Abstandskriterien werden nicht nur für die entsprechenden Flächenkategorien im Stadtgebiet angewandt, sondern gleichermaßen auch für angrenzende Flächen in benachbarten Gemeinden.					
b. Alle Ausschluss- und Abstandskriterien sind so zu verstehen, dass sie jeweils von der gesamten Windenergieanlage einschließlich Rotor einzuhalten sind. Die betreffenden Abstände sind somit nicht vom Mastfuß aus zu messen, sondern von der Spitze des waagrecht stehenden Rotorblattes aus. Zu beachten ist jedoch, dass die Darstellung des Flächennutzungsplanes maßstabsbedingt nicht exakt parzellenscharf ist.					
c. In dieser Übersicht nicht berücksichtigt sind die Anforderungen des besonderen Artenschutzes (§§ 44 und 45 BNatSchG) sowie die sich hieraus ergebenden Ausschluss- und Abstandserfordernisse. Diese Anforderungen werden in der Begründung sowie in einem gutachtlichen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag auf der Grundlage artbezogener Erhebungen und Bewertungen behandelt.					
© LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald • Gut Helpensen 5 • 31787 Hameln					

